

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XLV. Von den Mühlen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Den Wochenmarct allhie zu Hechingen / doch  
haben Wir auß sonderen Gnaden zugelassen /  
daß hinfürder in jedem Flecken einer dem an-  
deren so auch in demselben Flecken gefessen / zu  
seinem Haus- Brauch es seye umb paares o-  
der Dings wohl Früchten verkauffen möge /  
aber nit Fürkauff darmit zu treiben.

Es mag auch ein jeder seine Tag-Löhner /  
Gehalten und Handwercks-Leuth mit Früch-  
ten ihres verdienten Tag-Lohns / oder Dienst-  
Gelts wol bezahlen.



Tit. XLV.

### Von den Mühlsteinen.

Alle Unsere Unterthanen / und Grasschafft-  
Leuth sollen anderstwo nicht dann allein  
in Unser Grasschafft mahlen / und gerben /  
jedtweders in der Mühlstein dahin es bescheiden  
ist / und sonderlich die Becken zu Hechingen  
sollen



sollen in der Wüstenmühlm mahlen / und gerben / sie kauffen die Früchten inner- oder außserhalb der Graffschafft / bey Straff zehen Pfund Heller.

Die Müller sollen auch bey ihren Eyden / wo sie Einen / oder mehr erfahren / die außserhalb ohne Verwilligen Unser / und Unserer Amptleuth gemahlen hätten / an Jahr-Gezeiten / und sonst darzwischen dieselbigen riegen / und anzeigen.

Deßgleichen wo Einer / dem anderen seine Früchten / oder Mehl verwechslet / oder sonst genommen / es seye gleich mit / oder ohne Gefahr beschehen / gleicher Gestalt ohne Verzug fürbringen.

\*\*\*\*\*

### Tit. XLVI.

#### Vom Salz-Kauff.

Nachdem die Statt Hechingen nicht ohne sonderere Ursach den Salz-Kauff gehabt /  
und